

R1 Verkehrstechnik GmbH
Herrn Zecic
Schüttelsand 18
49808 Lingen (Ems)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Jan Stockhorst
Zimmer Nr.: 3
☎ (05923) 9659-13
Fax (05923) 9659-60
E-Mail stockhorst@schuettorf.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom
II 32.82.02/Sto

Schüttorf
12.03.2024

Aufstellung von Verkehrszeichen und –einrichtungen anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) hier: Straßenbauarbeiten

Ihr Antrag vom 12.03.2024
Genehmigungs-Nr. 13/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren obigen Antrag erteile ich hiermit die Genehmigung zur **Vollsperrung der Straße „Bad Bentheimer Weg“ in Quendorf vom 25.03.2024 bis 19.04.2024.**

Eine innerörtliche Umleitung ist nicht erforderlich.

Die Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen ordne ich an. Sie hat nach dem anliegenden Regelplan **Verkehrszeichenplan** zu erfolgen. Die Verkehrszeichen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Beachtung der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit vorgeschrieben. Außerdem sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.

Der Anliegerverkehr ist aufrecht zu erhalten.

Weitere Auflagen und Bedingungen:

1. Verantwortlicher Bauleiter während und nach der Arbeitszeit ist Herr **Dragan Zecic**, **Tel.Nr. 0151 62 44 644 (05907 949 999 1)**. Eine Änderung in der Verantwortung ist mir sofort schriftlich anzuzeigen. Bis zur ordnungsgemäßen Anzeige ist der o.g. Bauleiter verantwortlich.

Verwaltung:

Markt 2, 48465 Schüttorf
Telefon (05923) 9659-0
Telefax (05923) 9659-60
E-Mail: stadt@schuettorf.de
Internet: www.schuettorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo – Fr: 8.30 – 12.30 Uhr u. Mi: 14.00 – 16.00 Uhr
Sprechzeiten Bürgerservice:
Mo – Do: 7.30 – 12.30 Uhr u. 13.30 – 16.30 Uhr
Fr: 7.30 – 12.30 Uhr

Banken:

Kreissparkasse Schüttorf 2000032 (BLZ 267 500 01)
IBAN: DE63 2675 0001 0002 0000 32, BIC: NOLADE21NOH
Grafschafter Volksbank e.G. 850 800 (BLZ 280 699 56)
IBAN: DE38 2806 9956 0000 8508 00, BIC: GENODEF1NEV
Oldenburgische Landesbank 6523 457 700 (BLZ 280 200 50)
IBAN: DE28 2802 0050 6523 4577 00, BIC: OLBODEH2

2. Sollte sich herausstellen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs durch die Baustelle gefährdet wird, ist mir dieses unverzüglich unter Angabe der dann von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen.
3. Die Verkehrsmöglichkeiten von und zu den Anliegergrundstücken, insbesondere zu Gewerbetreibenden, sind aufrechtzuerhalten. Anlieger, die durch die Baumaßnahme insofern betroffen sind, als das ihr Grundstück nicht mehr mit Kraftfahrzeugen zu erreichen ist, sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren.
4. Bei Vollsperrungen ist sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge aus den Seitenstraßen in den gesicherten Bereich einfahren können. Es sind mindestens Absperrschranken mit 5 roten elektrischen Warnleuchten erforderlich.
Bei der Vollsperrung ist sicherzustellen, dass die Straße während und nach der Arbeitszeit für Rettungsfahrzeuge passierbar ist. Baumaterialien und Baufahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass Rettungswege (notfalls auch über Radwege) frei bleiben.
5. Bei witterungsbedingtem Ruhen, an arbeitsfreien Tagen und abends ist die Baustelle abzuräumen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vertreten ist. Soweit von der Baustelle eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr ausgeht, sind die Beschränkungszeichen zu entfernen. Verkehrszeichen, die durch die Baustellenbeschilderung vorübergehend außer Kraft gesetzt sind, müssen abgedeckt werden. Im Übrigen ist die Baustellenbeschilderung sinnvoll in die evtl. vorhandene Beschilderung einzubauen.
6. Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen, die länger als 1 Tag bestehen, mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit, z.B. Warnleuchten, Retroreflektoren von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelementen), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.
7. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferungen) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen bzw. Warnflaggen alleine reichen nicht aus.
8. Es dürfen nur Baken einschl. Leuchten verwendet werden, die den „Technischen Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL 87)“ entsprechen.
9. Es ist darauf zu achten, dass die dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahn stets verkehrssicher gehalten wird. Hierzu gehört insbesondere, dass kein Bodenaushub, Arbeitsmaterial oder ähnliches außerhalb der Absperrung gelagert wird.
10. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Genehmigung ergeben, haftet der Erlaubnisinhaber in vollem Umfange.
11. Die Erlaubnis ist jederzeit auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
12. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, vor allem dann, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden.

13. **Nach Beendigung der Baumaßnahme hat sich der Genehmigungsinhaber mit dem zuständigen Straßenbaulastträger in Verbindung zu setzen** und diesen über den Abschluss der Arbeiten zu unterrichten. Zuständiger Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Herr Klinkhardt (05921-71356-0); für Kreisstraßen die Kreisstraßenmeisterei Neuenhaus Herr Völker, (05941-6100) und für die Straßen innerhalb der Samtgemeinde Schüttorf Herr Sluiter, (05923-9659-42).

Gebühr

Für diese Erlaubnis haben Sie gemäß §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGB I S.865) in der z.Zt. gültigen Fassung die Kosten in Höhe von **150,00 €** zu tragen. Ich bitte Sie, die Gebühr umgehend unter Angabe des Verwendungszwecks „**FAD 21652**“ auf eines der genannten Konten der Samtgemeinde Schüttorf zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofortige Vollziehung

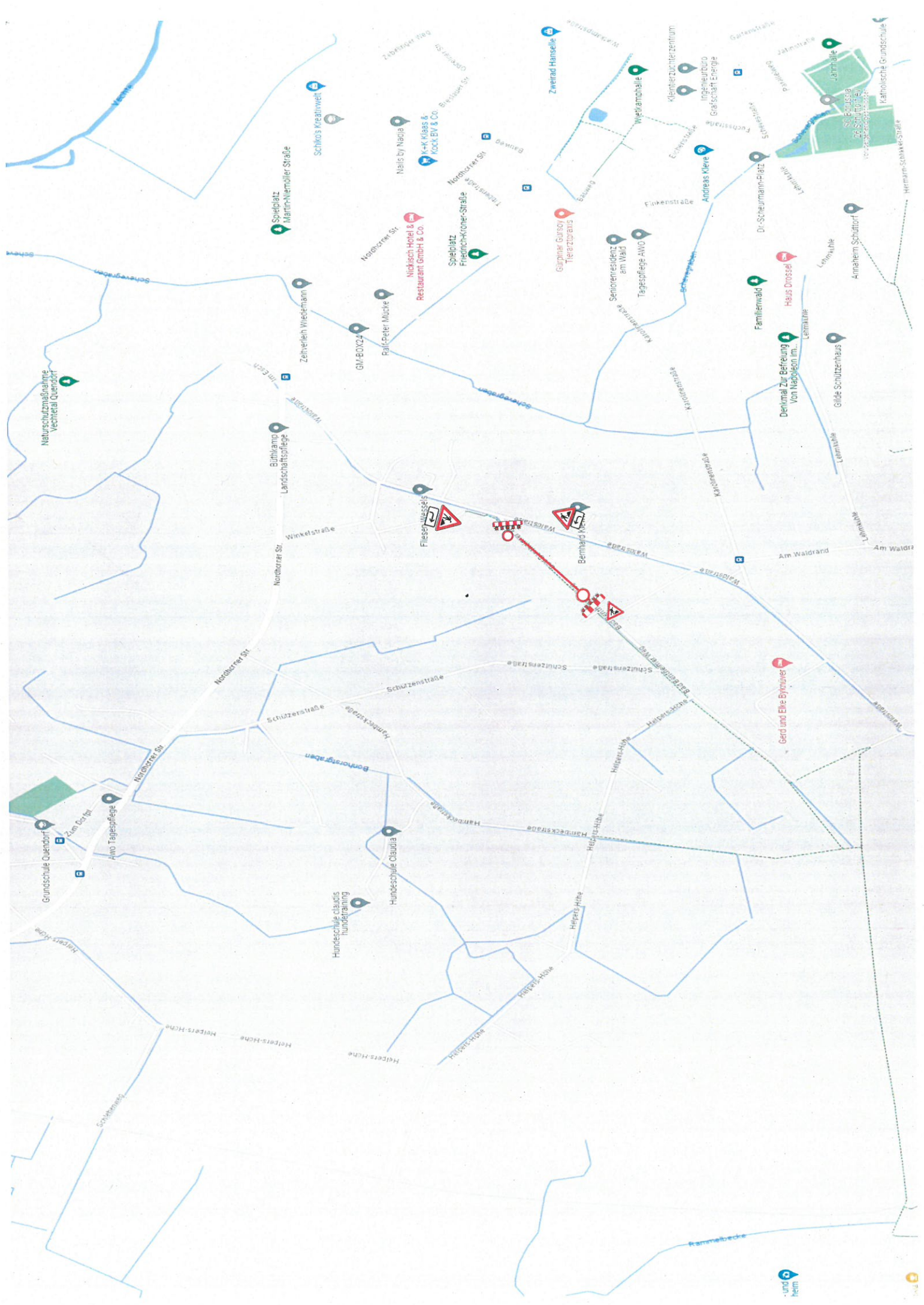
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Verkehrssicherheit bei Inanspruchnahme dieser Genehmigung zu gewährleisten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass auch einzelne selbständig anfechtbare Auflagen bestand haben. Dies ist im Interesse aller Verkehrsteilnehmer erforderlich. Der Ausgang eines sich möglicherweise anschließenden Verwaltungsstreitverfahrens kann deshalb nicht abgewartet werden.

Die sofortige Vollziehung ist daher im öffentlichen Interesse geboten. Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Stockhorst



Naturschutzanlage
Vechtertal Quendörf

Grundschule Quendörf

Spielplatz
Martin-Niemöller-Straße

Zehrerlehn Wiedemann

Bühnkamp
Landschaftspflege

Hundeschule claudis
hundetraining

Hundeschule Claudia

Niedersch Hotel &
Restaurant GmbH & Co.

Fliesser Kessel

Spielplatz
Friedrich-Krone-Straße

Bemhard Nöcker

Gurpinaur Gursoy
Teeretzhaus

Seniorenresidenz
am Wald

Tagesschule AWO

Gerd und Elke Bynäver

Familienwald

Haus Drossel

Denkmal zur Befreiung
von Napoleon im...

Gliebe Schützenhaus

Annahem Schütort

Lehmühle

Lehmühle

Lehmühle

Lehmühle

Lehmühle

Lehmühle

Lehmühle

Lehmühle

Lehmühle